
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

II. Jahrgang 2022

Ronnenberg, 02.02.2022

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht „Seefeld“ im
Stadtteil Linderte, Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

24

B) Sonstige Bekanntmachungen

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht, „Seefeld“ im Stadtteil Linderte, Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Genehmigung der vom Rat der Stadt Ronnenberg am 14.10.2021 beschlossenen 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei der Region Hannover am 09.11.2021 gem. § 6 BauGB beantragt worden. Die Region Hannover hat am 24.01.2022 - Az.: 61.03-21101-48/14-13/21 die Genehmigung erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Seefeld“ befindet sich im Norden der Gemarkung Linderte.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich der 48. Flächennutzungsplanänderung „Seefeld“

Mit der amtlichen Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht kann im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung

beim Zustandekommen der Bauleitpläne geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ronnenberg, den 01.02.2022

Stadt Ronnenberg
Der Bürgermeister
Marlo Kratzke